



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Markus Bayerbach AfD**
vom 12.10.2020

Zuständigkeiten für die Einhaltung der Luftreinhaltung an Schulen

Die Unterrichtsbedingungen von Schülern und die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in allgemein bildenden Schulen sind stark situativ geprägt. Beeinflusst werden diese z. B. durch die Schul- bzw. Unterrichtssituation.

Grundsätzlich gelten auch für die in den Schulen tätigen Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter, Verwaltungs- und Reinigungskräfte, Hausmeister etc. dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie an allen anderen Arbeitsplätzen der Republik auch. Hinzu kommen noch Sondervorschriften für die Schüler.

Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Schulträgern, Schulleitungen bzw. schulaufsichtsführenden Behörden und ggf. noch weiteren sozialen Dienstleistern, die alle Personalverantwortung in Schulen tragen können, kann es dazu kommen, dass in Schulen für Beschäftigte, die jeden Tag gemeinsam arbeiten, Arbeitsschutz separat in komplett getrennten Organisationsstrukturen ausgeübt wird.

Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat für unterschiedlichste Gase einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) festgelegt.

Darüber hinaus gibt es auch noch Zusatzvorschriften. So gilt z. B. für Kohlendioxid als resorptiv wirksamen Stoff für Kurzzeitwerte von 15-Minuten-Mittelwert ein Überschreitungsfaktor von lediglich 2, was bedeutet, dass dies einem Mittelwert von 1 Vol.-Prozent (TRGS 900) entspricht. In der DGUV-Regel 110-007 (früher BGR/GUV-R 228; DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) werden für manche Gase Wirkungen in unterschiedlichen Konzentrationsbereichen aufgelistet.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Grundsätzliche Zuständigkeit..... | 8 |
| 1.1 | Ist in Bayern der Personalaufwandsträger oder der Sachaufwandsträger grundsätzlich dafür zuständig, dass an den in den Schulen eingerichteten und besetzten Arbeitsplätzen die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, wie z. B. die TRGS 900? | 8 |
| 1.2 | Welche Stelle ist in Bayern dafür grundsätzlich zuständig, dass die Schutzvorschriften oder Empfehlungen für die Luft, die die Schüler auf dem Schulgelände, also innerhalb und/oder außerhalb des Schulgebäudes, einatmen, eingehalten werden? | 8 |
| 1.3 | In Rahmen welcher Rechtsgrundlagen ist es einem Gemeinderat und/oder dem Kreistag in Bayern möglich, mithilfe einer Mehrheitsbildung und eines Mehrheitsbeschlusses auf die Einhaltung der in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Grenzwerte oder Empfehlungen einzuwirken (bitte hierbei auch ausführen, ob dies in den übertragenen oder in den eigenen Wirkungskreis des Kreistags fällt)? | 8 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. Zuständigkeit für Personal auf dem Schulgelände bei städtischem Schulaufwandsträger 8
- 2.1 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen Lehrer an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)? 8
- 2.2 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für eine durch die Gemeinde geschaffene und bezahlte freiwillige Nachmittagsbetreuung z. B. durch pädagogisches Personal an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)? 9
- 2.3 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen sonstigen Angestellten an einer Schule, wie z. B. den Hausmeister, die Verwaltungsangestellten etc., die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)? 9
3. Zuständigkeit für Personal auf dem Schulgelände beim Landkreis als Schulaufwandsträger 9
- 3.1 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen Lehrer an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)? 9
- 3.2 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für eine durch den Landkreis geschaffene und bezahlte freiwillige Nachmittagsbetreuung z. B. durch pädagogisches Personal an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)? 9

3.3	Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen sonstigen Angestellten an einer Schule, wie z. B. den Hausmeister, die Verwaltungsangestellten etc., die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO ₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO ₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?	10
4.	Zuständigkeit für Schüler auf dem Schulgelände bei verschiedenen Schulaufwandsträgern	10
4.1	Welche Stelle ist dafür zuständig, eine Umgebung für einen Grundschüler an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern getragen/betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass in dieser Umgebung für den Schüler während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Grenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für die Unterrichtszeit und für die Pausenzeit und für „Arbeitsplatzgrenzwerte“ für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO ₂ –, oder für Schüler anwendbare andere Grenzwerte, und für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO ₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?	10
4.2	Welche Stelle ist dafür zuständig, eine Umgebung für einen Berufsschüler an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern getragen/betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass in dieser Umgebung für den Schüler während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Grenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für die Unterrichtszeit und für die Pausenzeit und für „Arbeitsplatzgrenzwerte“ für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO ₂ –, oder für Schüler anwendbare andere Grenzwerte, und für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO ₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?	10
5.	Zuständigkeit für Schülerverkehr, wie z. B. Schulbusse.....	11
5.1	Welche Grenzwerte der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, aufgelisteten Gase gelten in Schulbussen (bitte ausdifferenzieren für die Fälle, dass der Bus von einer Gemeinde oder dem Landkreis betrieben wird bzw. Gemeinde/Landkreis ein privates Unternehmen mit der Besorgung dieser Dienstleistung beauftragt haben)?	11
5.2	Welche Stelle ist zuständig, dafür Sorge zu tragen, dass die in 5.1 abgefragten Gase in den in 5.1 abgefragten Schulbussen nicht die in 5.1 abgefragten zulässigen Grenzwerte überschreiten (bitte ausdifferenzieren für die Fälle, dass der Bus von einer Gemeinde oder dem Landkreis betrieben wird bzw. Gemeinde/Landkreis ein privates Unternehmen mit der Besorgung dieser Dienstleistung beauftragt haben)?	11
6.	Überprüfung der Arbeitsschutzvorschriften	11
6.1	Welche Stelle ist in Bayern für die Überprüfung der in 1 bis 5 abgefragten Bedingungen für Schüler und für Angestellte an Schulen zuständig?	11
6.2	Welche Überprüfungen hat die für Oberbayern zuständige Stelle im ersten Halbjahr 2020 bei Arbeitsplätzen von Lehrern an Schulen vorgenommen (bitte chronologisch aufschlüsseln und die vorgefundenen Defizite unter Angabe des Namens der Schule oder der Postleitzahl der Schuladresse oder auch – falls notwendig – unter Wahrung der Anonymität lückenlos aufschlüsseln)?	11
6.3	Auf welchem Weg wurde zugesagt, die in 6.2 abgefragten Defizite zu beseitigen?	12

7.	Haftung für Schulpersonal	12
7.1	Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.1 und 3.1 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.1 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit des Lehrers eintritt?	12
7.2	Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.2 und 3.2 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.2 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit der Nachmittagsbetreuung eintritt?	12
7.3	Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.3 und 3.3 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.3 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines sonstigen Angestellten an einer Schule, z. B. des Hausmeisters, eintritt?	12
8.	Haftung für Schüler	12
8.1	Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einer in 3.1 und 4.1 abgefragten Schule durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 4 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines Schülers eintritt?	12
8.2	Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn in einem in 5 abgefragten Schulbus durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 4 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines Schülers eintritt?	13
8.3	Kommt auch in Schulen die im Vorspruch genannte Regel zur Anwendung, dass Kohlendioxid als resorptiv wirksamer Stoff für Kurzzeitwerte von 15-Minuten-Mittelwert ein Überschreitungsfaktor von lediglich 2 zugerechnet wird (bitte für Schüler und anderes an den Schulen tätiges Personal separat ausdifferenzieren)?	13

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16.11.2020

Vorbemerkung:

Zu den im Vorspruch angesprochenen Zuständigkeitsfragen und genannten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

1. Zuständigkeiten im Rahmen der Sicherstellung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften:

Gemäß § 16 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) besteht für die Schulen des Freistaates Bayern die bundesgesetzliche Pflicht, einen den Grundsätzen des ASiG gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Die Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, Staatskanzlei, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 15.02.2011, Az. 25 - P 2506 - 003 - 733/ 11, sehen für die Schulen das sog. Dienststellenmodell vor. Das bedeutet, dass die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Dienststellen (Schulleiterin/Schulleiter) oder von diesen schriftlich bestellte geschulte Beschäftigte verschiedene arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Aufgaben des Arbeitsschutzes übernehmen. Außerdem muss sich die Schulleiterin/der Schulleiter bei Bedarf durch einen betriebsärztlichen Dienst oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen können. Basierend auf den Ergebnissen eines mehrjährigen Forschungsprojekts, ausgeführt seitens der arbeitsmedizinischen Institute am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) mit dem Ziel der Ermittlung des arbeitsmedizinischen und -sicherheitstechnischen Betreuungsbedarfs im Sinne des Dienststellenmodells und der Entwicklung eines Betreuungskonzepts für die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal, beschloss der Ministerrat am 08.08.2018 die Errichtung eines arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen (kurz: AMIS-Bayern), angesiedelt am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das AMIS-Bayern befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine von zahlreichen Aufgaben des Instituts auch in der Begehung staatlicher Schulen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit in regelmäßigen Abständen und damit einhergehend in der Beratung der Schulleitung zu sicherheitstechnischen Fragestellungen bestehen wird.

Gerade sicherheitstechnische Themen betreffen für die Aufgabenzuordnung im Innenverhältnis bei staatlichen Schulen sowohl den Freistaat als Dienstherrn des Lehr- und Verwaltungspersonals als auch die Kommunen als Schulaufwandsträger. Im Einzelnen: Bei staatlichen Schulen trägt der Freistaat gemäß Art. 6 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) den Personalaufwand (vgl. Art. 2 Abs. 1 BaySchFG), der den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. a. für Lehrkräfte, Schulsozialpädagogen und Verwaltungspersonal aller Schulen umfasst. Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen bei staatlichen Schulen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG den Schulaufwand, wozu gemäß Art. 3 Abs. 2 BaySchFG u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage sowie der Aufwand für das Hauspersonal (d. h. die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage erforderlichen Dienstkräfte, Art. 3 Abs. 3 BaySchFG) gehören. Die Zuständigkeiten der kommunalen Körperschaften im Einzelnen ergeben sich aus Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG.

Bei kommunalen Schulen hingegen trägt gemäß Art. 15 BaySchFG die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, sowohl den Personalaufwand als auch den Schulaufwand. Folglich sind die Kommunen bei kommunalen Schulen sowohl für die Einhaltung der sie als Arbeitgeber betreffenden Arbeitsschutzvorschriften als auch für die Vorschriften, welche Auswirkungen auf die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage haben, zuständig.

Die Vorschrift Nr. 13.1.2 der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern knüpft an die eben dargestellte Aufteilung der Zuständigkeiten bzgl. Personal- und Schulaufwand an und legt Folgendes fest: Im Bereich der staatlichen Schulen obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter die Verantwortung für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation); für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) liegt die Verantwortung beim Schulaufwandsträger (Art. 8 BaySchFG).

Gerade bei dem hier in Rede stehenden Thema Luftreinhaltung lassen sich im Bereich der staatlichen Schulen die Zuständigkeiten des Freistaates Bayern einerseits, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Rahmen des Dienststellenmodells, und des jeweiligen Schulaufwandsträgers andererseits nicht eindeutig trennen. Einfluss auf die Luftqualität an einer Schule haben sowohl organisatorische Aspekte (u. a. Lüftungsverhalten: Zuständigkeit für die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben liegt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter) als auch die Bauweise und Ausstattung der Schulanlage (z. B. Anzahl, Größe und Art der Fensteröffnungen, ggf. Vorhandensein von raumluftechnischen Anlagen: Zuständigkeit liegt beim Schulaufwandsträger). Diese Überschneidung der Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes und spiegelbildlich im Bereich des Gesundheitsschutzes gegenüber den Schülerinnen und Schülern macht ein Zusammenwirken von Freistaat und Schulaufwandsträgern unumgänglich. Die Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt sein und ineinandergreifen, um Wirksamkeit entfalten zu können.

Um der durch die derzeitige Corona-Pandemie ausgelösten Infektionsgefahr zu begegnen, haben das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in enger Abstimmung zum Vollzug von § 18 Abs. 1 Satz 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen (Rahmenhygieneplan Schulen) am 02.10.2020 erlassen und mit Bekanntmachung vom 05.10.2020 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 564). Dieser enthält umfassende Vorgaben, auf deren Grundlage die Schulen bzw. die Träger der Mittagsbetreuung die schuleigenen Hygienepläne der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen haben (vgl. hierzu auch Ziff. I Satz 3 des Rahmenhygieneplans Schulen). Unter Ziffer IV.3.2 sind Vorgaben zum infektionsschutzgerechten Lüften enthalten.

Der Rahmenhygieneplan Schulen dient auch zur Umsetzung des Arbeitsschutzes. Nach Ziff. II Satz 2 des Rahmenhygieneplans Schulen enthält der Rahmenhygieneplan Schulen auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bewertet werden. Ziff. III.3.7 gibt weiter vor, dass die Schulen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Schulaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen sollen.

2. Stellungnahme zu den genannten Vorschriften:

An Arbeitsplätzen, die den Regelungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, gilt gemäß TRGS 900 ein Arbeitsplatzgrenzwert von 5000 ppm Kohlendioxid, entsprechend 0,5 Vol.-Prozent CO₂. Dieser Wert entspricht den Empfehlungen der MAK-Kommission (Maximale Arbeitsplatzkonzentration 5000 ppm/5000 ml/m³ entsprechend 9 100 mg/m³ [MAK 2020]). Der MAK-Wert ist die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Aerosol in der Luft am Arbeitsplatz (beim Umgang mit diesen Stoffen), die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis auch bei wiederholter und langfristiger, in der Regel täglich achtstündiger Exposition, jedoch bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

Kurzzeitig (15 Minuten lang) wird am Arbeitsplatz eine Exposition bis zu 10000 ppm Kohlendioxid zugelassen, da sich der Blut-pH in dieser Zeit nur um 0,04 Einheiten ändert und somit die untere Grenze des Normbereichs von 7,35 nicht unterschreitet [DFG 2002].

Im vorliegenden Zusammenhang entscheidend ist jedoch: Der MAK-Wert gilt nicht als Beurteilungskriterium für die Bewertung der Belüftung von geschlossenen Arbeits-

räumen (z. B. Büros), die nicht den Regelungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, d. h. in denen nicht aktiv mit Kohlendioxid als Gefahr- und Arbeitsstoff umgegangen wird. Schulen unterfallen daher nicht dem Anwendungsbereich der TRGS 900. Kohlendioxid wird hier lediglich im Zusammenhang mit der Sauerstoffversorgung des Menschen als „Abfallprodukt“ abgeatmet. Hinsichtlich der Bewertung von CO₂ an Arbeitsplätzen, die nicht den Regelungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, gelten nach Deutscher Forschungsgemeinschaft (DFG) 0,1 Vol.-Prozent (1000 ppm) als oberer empfohlener Wert für eine ausreichende Durchlüftung für geschlossene, künstlich belüftete Arbeitsräume [AIR 2008]. Das heißt, die CO₂-Konzentration gibt einen Hinweis auf die Luftqualität.

Festgelegte, rechtsverbindliche Regelungen für einen bestimmten oder maximalen CO₂-Wert in Innenräumen gibt es in Deutschland und Europa nicht. Der Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR, vormals Ad-hoc-AG) schlägt deshalb hygienische Leitwerte für Kohlendioxid in der Raumluft zur Beurteilung einer ausreichenden Luftqualität bzw. Lüftung in Innenräumen vor, die z. B. im Sinne einer Lüftungsampel verwendet werden. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 1.000 ppm CO₂ in der Raumluft gelüftet werden sollte.

Gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) muss in umschlossenen Arbeitsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der ArbStättV, z. B. gibt es unter den bisher im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten die ASR A3.6 zum Thema Lüftung [BAUA 2012].

3. Zum Thema Luftreinhaltung an Schulen ist auf folgende aktuelle Entwicklung hinzuweisen:

Die Staatsregierung hat mit Beschlüssen vom 22.09. und 01.10.2020 ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, das mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. Euro die Träger von Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt. Davon entfällt ausgehend vom Verhältnis der Schüler- bzw. Kinderzahlen auf den Schulbereich ein Gesamtvolumen von bis zu 37 Mio. Euro. In das Förderkonzept ist die Fachexpertise u. a. aus dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sowie dem StMGP eingeflossen. Gefördert wird an Schulen die Beschaffung von CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können. Die Förderung erfolgt als Zuwendung an kommunale Schulaufwandsträger und private Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen. Die Landesförderung ist als wichtige flankierende Maßnahme für den Infektionsschutz zu betrachten. Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten große Bedeutung zu. Aus der bewährten AHA-Formel – Abstandhalten, Hygienemaßnahmen und Alltagsmasken – wird AHA-L. Lüften ist nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein wichtiges Element, um Infektionen vorzubeugen. Das Förderprogramm hilft den Schulaufwandsträgern schnell und unbürokratisch dabei, die Schulen dafür auszurüsten. Es besteht keine allgemeine Vorgabe oder dringende Empfehlung aus der Wissenschaft, alle Klassen- und Fachräume mit Luftreinigungsgeräten auszustatten. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt daher im Rahmen des Förderprogramms primär für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmenhygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.

Für die übrigen Räume kann für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen die durch CO₂-Sensoren angezeigte CO₂-Konzentration als Surrogatparameter verwendet werden, da die CO₂-Konzentration mit der Aerosolkonzentration korreliert. Für den Schulbereich wird ein Schwellenwert von 1000 ppm CO₂ in der Raumluft als maßgebend angesehen. Steigt die CO₂-Konzentration über diesen festgelegten Wert, ist idealerweise eine Lüftungsmaßnahme – manuelles Lüften über Fenster oder automatische Aktivierung einer RLT-Anlage – zu ergreifen. Liegt der CO₂-Gehalt unter der angegebenen Schwelle, so ist davon auszugehen, dass auch die Virenkonzentration verringert ist.

1. Grundsätzliche Zuständigkeit

- 1.1 Ist in Bayern der Personalaufwandsträger oder der Sachaufwandsträger grundsätzlich dafür zuständig, dass an den in den Schulen eingerichteten und besetzten Arbeitsplätzen die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, wie z. B. die TRGS 900?**
- 1.2 Welche Stelle ist in Bayern dafür grundsätzlich zuständig, dass die Schutzvorschriften oder Empfehlungen für die Luft, die die Schüler auf dem Schulgelände, also innerhalb und/oder außerhalb des Schulgebäudes, einatmen, eingehalten werden?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gibt es bei einer staatlichen Schule im Bereich des Arbeitsschutzes und spiegelbildlich im Bereich des Gesundheitsschutzes gegenüber den Schülerinnen und Schülern parallele Zuständigkeiten von Freistaat als Personalaufwandsträger und kommunaler Körperschaft als Schulaufwandsträger, welche ineinandergreifen müssen, um Wirksamkeit erzielen zu können. Der Freistaat trägt die Verantwortung für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation), der Schulaufwandsträger für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen). Bei einer kommunalen Schule ist die kommunale Körperschaft für beide Teilbereiche zuständig.

Der aktuelle Rahmenhygieneplan Schulen, der Vorgaben zum Lüften enthält (vgl. oben), und das oben dargestellte Förderprogramm, das die Schulaufwandsträger bei der Anschaffung entsprechender Ausstattungsgegenstände unterstützt, knüpfen an die bestehenden Zuständigkeitsregeln an und verbinden organisatorische Ansätze wie das Lüften mit der Nutzung von technischen Anlagen wie CO₂-Sensoren. Die Maßnahmen dienen gleichermaßen dem Arbeitsschutz gegenüber den Beschäftigten als auch dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler. Hierbei ist zu bemerken, dass die in der Anfrage wiederholt zitierte TRGS 900 nicht auf den schulischen Kontext anwendbar ist, da diese Tätigkeiten mit Gefahrstoffen betrifft. Für den Schulbereich wird ein Schwellenwert von 1 000 ppm CO₂ in der Raumluft als maßgebend angesehen.

- 1.3 In Rahmen welcher Rechtsgrundlagen ist es einem Gemeinderat und/oder dem Kreistag in Bayern möglich, mithilfe einer Mehrheitsbildung und eines Mehrheitsbeschlusses auf die Einhaltung der in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Grenzwerte oder Empfehlungen einzuwirken (bitte hierbei auch ausführen, ob dies in den übertragenen oder in den eigenen Wirkungskreis des Kreistags fällt)?**

Die Mitwirkung kommunaler Gremien im Rahmen der in der Vorbemerkung dargestellten Zuständigkeiten bestimmt sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen (Gemeindeordnung, Landkreisordnung, jeweilige intrakommunale Geschäftsordnung etc.). Freistaat und kommunale Körperschaften sind in ihrem exekutiven Handeln an bestehende Vorgaben gebunden, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).

2. Zuständigkeit für Personal auf dem Schulgelände bei städtischem Schulaufwandsträger

- 2.1 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen Lehrer an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**

- 2.2 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für eine durch die Gemeinde geschaffene und bezahlte freiwillige Nachmittagsbetreuung z. B. durch pädagogisches Personal an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**
- 2.3 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen sonstigen Angestellten an einer Schule, wie z. B. den Hausmeister, die Verwaltungsangestellten etc., die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen. Bei einer staatlichen Schule besteht eine gemeinsame Zuständigkeit von Freistaat (innerer Schulbereich) und Stadt (äußerer Schulbereich). Bei einer kommunalen Schule ist die Stadt für beide Teilbereiche zuständig. In Bezug auf das Hauspersonal, z. B. Hausmeister, ist die Stadt sowohl bei einer staatlichen als auch einer kommunalen Schule für beide Teilbereiche zuständig. Bei Personal, welches in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt wird, kommt es hinsichtlich der Zuständigkeiten darauf an, bei welcher Körperschaft die betreffende Person angestellt ist (Freistaat: gemeinsame Zuständigkeit von Freistaat und Stadt; Stadt: alleinige Zuständigkeit der Stadt).

- 3. Zuständigkeit für Personal auf dem Schulgelände beim Landkreis als Schulaufwandsträger**
- 3.1 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen Lehrer an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**
- 3.2 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für eine durch den Landkreis geschaffene und bezahlte freiwillige Nachmittagsbetreuung z. B. durch pädagogisches Personal an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**

- 3.3 Welche Stelle ist dafür zuständig, einen Arbeitsplatz für einen sonstigen Angestellten an einer Schule, wie z. B. den Hausmeister, die Verwaltungsangestellten etc., die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass an diesem Arbeitsplatz während des Regelunterrichts die definierten Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, als auch die Empfehlungen für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Fragen 1.1, 1.2 und 2 verwiesen. Bei einer staatlichen Schule besteht eine gemeinsame Zuständigkeit von Freistaat (innerer Schulbereich) und Landkreis (äußerer Schulbereich). Bei einer kommunalen Schule ist der Landkreis für beide Teilbereiche zuständig. In Bezug auf das Hauspersonal, z. B. Hausmeister, ist der Landkreis sowohl bei einer staatlichen als auch einer kommunalen Schule für beide Teilbereiche zuständig. Bei Personal, welches in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt wird, kommt es hinsichtlich der Zuständigkeiten darauf an, bei welcher Körperschaft die betreffende Person angestellt ist (Freistaat: gemeinsame Zuständigkeit von Freistaat und Landkreis; Landkreis: alleinige Zuständigkeit des Landkreises).

- 4. Zuständigkeit für Schüler auf dem Schulgelände bei verschiedenen Schulaufwandsträgern**
- 4.1 Welche Stelle ist dafür zuständig, eine Umgebung für einen Grundschüler an einer Schule, die von einem städtischen Schulaufwandsträger in Bayern getragen/betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass in dieser Umgebung für den Schüler während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Grenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für die Unterrichtszeit und für die Pausenzeit und für „Arbeitsplatzgrenzwerte“ für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, oder für Schüler anwendbare andere Grenzwerte, und für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**
- 4.2 Welche Stelle ist dafür zuständig, eine Umgebung für einen Berufsschüler an einer Schule, die von einem Landkreis als Schulaufwandsträger in Bayern getragen/betrieben wird, so einzurichten und zu betreiben, dass in dieser Umgebung für den Schüler während des Regelunterrichts und in den Pausen die definierten Grenzwerte für Gase nicht überschritten werden (bitte sowohl angeben für die Unterrichtszeit und für die Pausenzeit und für „Arbeitsplatzgrenzwerte“ für Gase, die in der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, angegeben sind – z. B. 0,5 Prozent für CO₂ –, oder für Schüler anwendbare andere Grenzwerte, und für Arbeitsplatzgrenzwerte für Gase, die im „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamts angegeben sind – z. B. 0,3 Prozent für CO₂ – und die die Werte der TRGS 900 noch einmal unterschreiten)?**

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Fragen 1.1, 1.2, 2 und 3 verwiesen. In Bezug auf Schülerinnen und Schüler gelten die Ausführungen hinsichtlich der Zuständigkeiten betreffend den inneren und äußeren Schulbereich entsprechend.

- 5. Zuständigkeit für Schülerverkehr, wie z. B. Schulbusse**
- 5.1 Welche Grenzwerte der in der TRGS 900, Fassung 02.10.2020, aufgelisteten Gase gelten in Schulbussen (bitte ausdifferenzieren für die Fälle, dass der Bus von einer Gemeinde oder dem Landkreis betrieben wird bzw. Gemeinde/Landkreis ein privates Unternehmen mit der Besorgung dieser Dienstleistung beauftragt haben)?**
- 5.2 Welche Stelle ist zuständig, dafür Sorge zu tragen, dass die in 5.1 abgefragten Gase in den in 5.1 abgefragten Schulbussen nicht die in 5.1 abgefragten zulässigen Grenzwerte überschreiten (bitte ausdifferenzieren für die Fälle, dass der Bus von einer Gemeinde oder dem Landkreis betrieben wird bzw. Gemeinde/Landkreis ein privates Unternehmen mit der Besorgung dieser Dienstleistung beauftragt haben)?**

Die zitierte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (Ausgabe: Januar 2006 BArBI Heft 1/2006 S. 41–55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020, 815–816 [Nr. 38] vom 02.10.2020) konkretisiert die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die GefStoffV ist eine Rechtsverordnung, die auf Grundlage des § 18 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen wurde.

Ziel der GefStoffV ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch Regelungen u. a. zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die in der TRGS 900 aufgelisteten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Gefahrstoffe gelten demnach nur für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und finden damit keine Anwendung auf den beschriebenen Sachverhalt.

- 6. Überprüfung der Arbeitsschutzvorschriften**
- 6.1 Welche Stelle ist in Bayern für die Überprüfung der in 1 bis 5 abgefragten Bedingungen für Schüler und für Angestellte an Schulen zuständig?**

Für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sind grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen zuständig. Diese überwachen den Arbeitgeber, ob dieser die Arbeitsschutzvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer einhält. Schülerinnen und Schüler fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Zu der Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) gem. TRGS 900, die hier nicht einschlägig ist, wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

- 6.2 Welche Überprüfungen hat die für Oberbayern zuständige Stelle im ersten Halbjahr 2020 bei Arbeitsplätzen von Lehrern an Schulen vorgenommen (bitte chronologisch aufschlüsseln und die vorgefundenen Defizite unter Angabe des Namens der Schule oder der Postleitzahl der Schuladresse oder auch – falls notwendig – unter Wahrung der Anonymität lückenlos aufschlüsseln)?**

Die Gewerbeaufsicht überprüft die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften aufgrund eines konkreten Anlasses (z. B. Beschwerde oder Unfall) oder wird im Rahmen von Schwerpunktsetzungen tätig.

Die statistische Erhebung der Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht in Gänze erfolgt für 2020 Anfang 2021 und wird in den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht.

Die Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht finden sich unter folgendem Link: https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/wir_ueber_uns/jahresbericht/index.htm

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Schule erfolgt dabei nicht. Die getätigten Dienstgeschäfte der Gewerbeaufsicht werden in Tabelle 3.1 (2) des Jahresberichts unter der Wirtschaftsgruppe 85 „Erziehung und Unterricht“ summiert. Eine weitere statistische Erhebung erfolgt nicht.

6.3 Auf welchem Weg wurde zugesagt, die in 6.2 abgefragten Defizite zu beseitigen?

Grundsätzlich werden vorgefundene Defizite durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht abgestellt. Dies kann von der mündlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels über ein AufLAGeschreiben bis hin zum kostenpflichtigen Bescheid oder der Anwendung von Zwangsmaßnahmen reichen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 6.2 verwiesen.

7. Haftung für Schulpersonal

- 7.1 Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.1 und 3.1 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.1 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit des Lehrers eintritt?**
- 7.2 Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.2 und 3.2 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.2 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit der Nachmittagsbetreuung eintritt?**
- 7.3 Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einem in 2.3 und 3.3 abgefragten Arbeitsplatz durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 2.3 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines sonstigen Angestellten an einer Schule, z. B. des Hausmeisters, eintritt?**

Wie in der Vorbemerkung und in den Antworten zu Frage 1 dargestellt, arbeiten Freistaat und Sachaufwandsträger bei der Sicherstellung der erforderlichen Luftqualität an Schulen zusammen. Luftverunreinigungen an Schulen können unterschiedliche Ursachen haben, neben den im Rahmen dieser Anfrage schwerpunktmäßig in Rede stehenden Anreicherungen von Kohlendioxid sind u. a. auch Emissionen aus Bauprodukten, Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenständen und sonstige Emissionen denkbar. Im Fall einer Gesundheitsschädigung von Personal müssten die Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Ein möglicher Anknüpfungspunkt hierbei ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, welche ihre positivrechtliche Verankerung in § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) findet. Es handelt sich dabei um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Dienstherrn bzw. der für ihn handelnden Organe und Personen voraus (vgl. BVerwG, U. v. 12.6.1979 - II C 19.75), wobei weiter Voraussetzung ist, dass dieses Verhalten einen bezifferbaren Schaden adäquat kausal herbeigeführt hat und dass der Beamte seiner Schadensabwendungspflicht nach § 839 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nachgekommen ist (vgl. BVerwG, B. v. 3.11.2014 - 2 B 24/14).

8. Haftung für Schüler

- 8.1 Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn bei einer in 3.1 und 4.1 abgefragten Schule durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 4 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines Schülers eintritt?**

Siehe grundsätzlich Antwort zu Frage 7. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei Gesundheitsschädigungen von Schülerinnen und Schülern gelten die Vorschriften zur Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

8.2 Wer trägt grundsätzlich die Haftung, wenn in einem in 5 abgefragten Schulbus durch Überschreitung der Grenzwerte eines der in 4 abgefragten Gase eine kausal nachvollziehbare Schädigung der Gesundheit eines Schülers eintritt?

Siehe oben Antwort zu Frage 5.

Die in der TRGS 900 aufgelisteten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Gefahrstoffe gelten nur für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und finden damit keine Anwendung auf den beschriebenen Sachverhalt.

8.3 Kommt auch in Schulen die im Vorspruch genannte Regel zur Anwendung, dass Kohlendioxid als resorptiv wirksamer Stoff für Kurzzeitwerte von 15-Minuten-Mittelwert ein Überschreitungsfaktor von lediglich 2 zugerechnet wird (bitte für Schüler und anderes an den Schulen tätiges Personal separat ausdifferenzieren)?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.